

Namensblatt für die Geburtsanzeige beim Zivilstandsamt

Dieses Namensblatt gilt als Grundlage für die Geburtsbeurkundung. Es ist **vollständig, in gut leserlicher Blockschrift, von den Eltern persönlich auszufüllen und zu unterzeichnen**. Die gewählte Vor- und Familiennamensführung ist verbindlich und kann nachträglich nicht mehr durch das Zivilstandsamt geändert werden. Vorbehalten bleibt eine Namensklärung nach Art. 270 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und 270a Abs. 2 ZGB.

Wichtige **Informationen** entnehmen Sie bitte der **Rückseite** dieses Formulars.

Familienname des Vaters	
Vornamen des Vaters	
Familienname der Mutter	
Vornamen der Mutter	
Politische Wohngemeinde	
Strasse, Postleitzahl und Ort	
Telefonnummer (für allfällige Rückfragen)	

Familienname des Kindes	
Vornamen des Kindes	Junge
	Mädchen
Staatsangehörigkeit des Kindes Der definitive Entscheid fällt in die Zuständigkeit der ausländischen Heimatbehörde	
Konfession der Mutter	<input type="checkbox"/> Ev.-ref. <input type="checkbox"/> Andere christliche <input type="checkbox"/> Islamisch <input type="checkbox"/> Röm.-kath. <input type="checkbox"/> Andere Religion <input type="checkbox"/> Israelitisch <input type="checkbox"/> Christ.-kath. <input type="checkbox"/> Angabe verweigert/unbekannt <input type="checkbox"/> Konfessionslos

Ich/Wir bestätige/n, dass die Angaben wahrheitsgetreu ausgefüllt sind.

Ort, Datum	
Unterschrift der Mutter	
Unterschrift des Vaters	

Wir bitten Sie, die kompletten Unterlagen (siehe Rückseite) der Leitung des Spitals oder des Geburtshauses bzw. der Hebamme abzugeben. Diese werden anschliessend dem Regionalen Zivilstandsamt Sursee weitergeleitet.

Bei Fragen gibt Ihnen das Regionale Zivilstandsamt Sursee (041 926 90 55) gerne Auskunft.

Erforderliche Dokumente

Schweizerische und ausländische* Staatsangehörige

* mit Zivilstandsereignis in der Schweiz seit 01.01.2005

Miteinander verheiratete Eltern – Original aktueller Familienausweis (bitte ohne Hülle einreichen)	Ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter (wenn Kind von Vater bereits anerkannt wurde) – Kopie Bestätigung einer Kindesanerkennung – Kopie Erklärung gemeinsame elterliche Sorge
--	---

Zusätzlich für ausländische Staatsangehörige: Kopie Pass oder Identitätskarte und Ausländerausweis.

Ausländische Staatsangehörige

ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz bzw. vor dem 01.01.2005

Bitte melden Sie sich bezüglich der benötigten Dokumente telefonisch beim Regionalen Zivilstandsamt Sursee (041 926 90 55).

Wichtige Hinweise

Familienname

Art. 37 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht

- ¹ Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht; der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.
- ² Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht.

Art. 270 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

- ¹ Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.
- ² Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt.
- ³ Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.

Art. 270a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

- ¹ Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
- ² Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.
- ³ Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.
- ⁴ Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung.

Vorname

Art. 37c der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung

- ¹ Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes. Sind sie nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen, sofern die Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausüben.
- ² Die Vornamen sind dem Zivilstandsamt mit der Geburtsmeldung mitzuteilen.
- ³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte weist Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

Bürgerrecht

Art. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

- ¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:
 - a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
 - b. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.
- ² Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

Art. 271 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

- ¹ Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.
- ² Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.